

Allgemeine Vertragsbedingungen der STENUM Ortho GmbH

Heilstättenweg 1
27777 Ganderkesee



Langfeld, Susanne	Veröffentlicht am: 08.03.2022	Version: 1
Status: final	Druckdatum: 25.10.2023	Dok.Nr.: 63072
		Seite 1 von 9

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der STENUM Ortho GmbH und den Patienten und deren Begleitpersonen bei voll-, vor-, nachstationären und ambulante Krankenhausleistungen sowie für ambulante Operationsleistungen und stationersetzende Eingriffe.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der STENUM Ortho GmbH und Patienten sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Die AVB werden gemäß §§ 305 ff. BGB für Patienten wirksam, wenn diese
 - a. Jeweils ausdrücklich oder – wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsabschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist – durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsabschlusses darauf hingewiesen wurden.
 - b. Von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender der AVB erkennbarer körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, Kenntnisse erlangen konnte.
 - c. Sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§ 3 Ärztliche Eingriffe

- (1) Stationäre Behandlungen, ambulante Operationen und stationersetzende Leistungen werden nur nach Aufklärung des Patienten über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen. Der Patient hat die erforderlichen Angaben zu machen, die der Krankenhausarzt zur Beurteilung der Durchführbarkeit der Behandlung benötigt.
- (2) Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, so wird der Eingriff ohne seine Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Krankenhausarztes zur Abwendung einer dem Patienten drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes unverzüglich erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten der gesetzlich Vertretende nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine dem Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323c StGB unbeachtlich ist.

II. Stationäre Behandlung

§ 4 Umfang der Krankenhausleistungen

- (1) Die von der STENUM Ortho GmbH angebotenen ambulanten und vollstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen (§ 2 BPflV, § 2 KHEntgG) und die Wahlleistungen (§ 17 KHEntgG).
- (2) Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der STENUM Ortho GmbH im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des

Langfeld, Susanne	Veröffentlicht am: 08.03.2022	Version: 1
Status: final	Druckdatum: 25.10.2023	Dok.Nr.: 63072
		Seite 2 von 9

Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu:

- a) die während des Krankenhausaufenthaltes durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V),
 - b) die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter,
 - c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten oder die Mitaufnahme einer Pflegekraft nach § 11 Abs. 3 SGB V,
 - d) die Frührehabilitation im Sinne von § 39 Abs. 1 S. 3 SGB V.
 - e) das Entlassmanagement im Sinne des § 39 Abs. 1a SGB V.
- (3) Nicht Gegenstand der allgemeinen Krankenhausleistungen sind
- a) die Dialyse, wenn hierdurch eine entsprechende Behandlung fortgeführt wird, die STENUM Ortho GmbH keine eigene Dialyseeinrichtung hat und ein Zusammenhang mit dem Grund der Krankenhausbehandlung nicht besteht.
 - b) Die Leistungen der Belegärzte,
 - c) Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Prothesen, Unterarmgehilfen, Krankenfahrstühle)
 - d) Leistungen, die nach Entscheidung des Ausschusses der STENUM Ortho GmbH gemäß § 137 c SGB V nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen.
 - e) Dolmetscherkosten.
- (4) Walleistungen sind mit der STENUM Ortho GmbH gesondert zu vereinbaren.
- (5) Das Vertragsangebot der STENUM Ortho GmbH erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

§ 5 Analyse und Aufbewahrung von Untersuchungsmaterialien

- (1) Das entnommene Untersuchungsmaterial wird während des Krankenhausaufenthaltes und zur Vor- und Nachsorge untersucht.
- (2) Ein Teil des Untersuchungsmaterials kann aufbewahrt werden, um die entsprechenden Ergebnisse überprüfen zu können.
- (3) Alle Angaben, die durch den Patienten getätigt werden, sowie alle Ergebnisse der Untersuchung unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Sie werden nur mit meiner Zustimmung an Familienangehörige und behandelnde Ärzte, nicht aber an Dritte weitergegeben.

§ 6 Aufnahme, Verlegung, Entlassung

- (1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der STENUM Ortho GmbH wird aufgenommen, wer der ambulanten oder vollstationären Krankenhausbehandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsbildes.
- (2) Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlicher Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortiger Behandlung bedarf (Notfall), wird – auch außerhalb der qualitativen oder quantitativen Leistungsfähigkeit des Krankenhauses – einstweilen aufgenommen, bis seine Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.

Langfeld, Susanne	Veröffentlicht am: 08.03.2022	Version: 1
Status: final	Druckdatum: 25.10.2023	Dok.Nr.: 63072
		Seite 3 von 9

- (3) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig und die Unterbringung im Krankenhaus möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch im Rahmen von Wahlleistungen eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
- (4) Bei medizinischer Notwendigkeit (insbesondere in Notfällen) können Patienten in ein anderes Krankenhaus verlegt werden. Die Verlegung wird vorher - soweit möglich - mit dem Patienten abgestimmt. Eine auf Wunsch des Patienten zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse erfolgende Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus ist gem. § 60 SGB V von einer Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse abhängig, wenn die Verlegung nicht aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist. Verweigert die gesetzliche Krankenkasse ihre Einwilligung, erfolgt die Verlegung nur auf ausdrücklichen Wunsch und eigene Kosten des Patienten. Die STENUM Ortho GmbH informiert den Patienten hierüber.
- (5) Entlassen wird,
- a) wer nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes der Krankenhausbehandlung nicht mehr bedarf oder
 - b) die Entlassung ausdrücklich wünscht.
- Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig die STENUM Ortho GmbH, haftet die STENUM Ortho GmbH für die entstehenden Folgen nicht.

§ 7 Beurlaubungen

Beurlaubungen sind mit einer stationären Krankenhausbehandlung in der Regel nicht vereinbar. Während einer stationären Behandlung werden Patienten daher nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des leitenden Abteilungsarztes beurlaubt.

§ 8 Vor- und nachstationäre Behandlung

- (1) Das Krankenhaus kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um
- a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),
 - b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).
- (2) Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen vor Beginn der stationären Behandlung nicht überschreiten darf, wird beendet,
- a) mit Aufnahme des Patienten zur vollstationären Behandlung,
 - b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist,
 - c) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.
- In den Fällen b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.
- (3) Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Kalendertagen nicht überschreiten darf, wird beendet,

Langfeld, Susanne	Veröffentlicht am: 08.03.2022	Version: 1
Status: final	Druckdatum: 25.10.2023	Dok.Nr.: 63072
		Seite 4 von 9

- a) wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Krankenhausarztes gesichert und gefestigt ist, oder
- b) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.

Gleichzeitig endet auch der Behandlungsvertrag.

Die Frist von 14 Kalendertagen kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden.

- (4) Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrages durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewährleistet und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen.
- (5) Das Krankenhaus unterrichtet den Hausarzt / einweisenden Arzt unverzüglich über die vor- und nachstationäre Behandlung des Patienten sowie diesen und die an der weiteren Krankenbehandlung jeweils beteiligten Ärzte über die Kontrolluntersuchungen und deren Ergebnis.

§ 9 Entgelt bei stationärer Behandlung

- (1) Das Entgelt für die Leistungen der STENUM Ortho GmbH richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Pflegekostentarif / DRG - Entgelttarif / PEPP - Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (2) Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht umfasst sind, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkassen etc.). In diesen Fällen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet.

§ 10 Abrechnung bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten

- (1) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Kostenträger (z.B. Krankenkassen etc.) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet ist, rechnet die STENUM Ortho GmbH ihre Entgelte unmittelbar mit diesem ab. Auf Verlangen der STENUM Ortho GmbH legt der Patient eine Kostenübernahmeerklärung seines Kostenträgers vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung in der STENUM Ortho GmbH notwendig sind.
- (2) Gesetzlich Krankenversicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 SGB V eine Zuzahlung, die vom Krankenhaus an die Krankenkasse weitergeleitet wird. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Pflegekostentarif / DRG-Entgelttarif / PEPP-Entgelttarif.
- (3) Gesetzlich Krankenversicherte, bei denen eine Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Abs. 1 SGB V durchgeführt wird und die erklären, über die von der STENUM Ortho GmbH erbrachten Leistungen sowie über die von den Krankenkassen dafür zu zahlenden Entgelte unterrichtet werden zu wollen, erhalten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Krankenhausbehandlung eine derartige schriftliche Information, sofern sie bzw. ihr gesetzlich Vertretender bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Behandlung dies ausdrücklich gegenüber der Krankenhausverwaltung erklären.

Langfeld, Susanne	Veröffentlicht am: 08.03.2022	Version: 1
Status: final	Druckdatum: 25.10.2023	Dok.Nr.: 63072
		Seite 5 von 9

§ 11 Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern

- (1) Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht umfasst sind, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschrift keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkasse). In diesem Fall ist der Patient dem Krankenhaus gegenüber Selbstzahler.
- (2) Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Sofern der Patient als Versicherter einer privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen der STENUM Ortho GmbH und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch macht, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte schriftlich seine Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann, erklärt, dass die Daten nach § 301 SGB V im Wege des elektronischen Datenaustausches an das private Krankenversicherungsunternehmen übermittelt werden.
- (3) Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden.

§ 12 Vorauszahlungen, Abschlagzahlungen.

- (1) Soweit das Krankenhaus auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) nach § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, angemessene Vorauszahlungen verlangen. Soweit Kostenübernahmeerklärungen von Sozialleistungsträgern, sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern oder privaten Krankenversicherungen vorliegen, können Vorauszahlungen nur von diesen verlangt werden (§ 14 Abs. 4 Bundespflegesatzverordnung - BpflV).
- (2) Soweit das Krankenhaus auf der Grundlage von DRG nach § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn und soweit ein Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen wird.
- (3) Ab dem achten Tag des Krankenhausaufenthalts kann das Krankenhaus eine angemessene Abschlagszahlung verlangen, deren Höhe sich an den bisher erbrachten Leistungen in Verbindung mit der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte orientiert (§ 8 Abs. 7 Krankenhausentgeltgesetz - KHEntgG).
- (4) Sofern der Patient Wahlleistungen in Anspruch nimmt, kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

§ 13 Wahlleistungen

Zwischen der STENUM Ortho GmbH und dem Patienten können im Rahmen der Möglichkeiten des Krankenhauses und nach näherer Maßgabe des DRG-Entgelttarif/Pflegekostentarif – soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden – Wahlleistungen vereinbart und gesondert berechnet werden. Dies sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen, die einer separaten Vereinbarung unterliegen.

Langfeld, Susanne	Veröffentlicht am: 08.03.2022	Version: 1
Status: final	Druckdatum: 25.10.2023	Dok.Nr.: 63072
		Seite 6 von 9

III. Ambulante Behandlung

§ 14 Ambulante Leistungen

- (1) Ambulante Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen können nur erfolgen, wenn
- der Patient bei der ersten Vorsprache im laufenden Quartal einen gültigen Behandlungsschein vorlegt oder
 - der Patient bzw. dessen gesetzlichen Vertretende sich zur Übernahme sämtlicher Kosten schriftlich verpflichtet oder
 - für den Patienten ein unmittelbarer Notfall besteht, so dass er nach ärztlicher Ansicht nicht abgewiesen werden kann.

Bei unklarer Kostensicherung kann ein Kostenvorschuss erhoben oder die sofortige Zahlung der Rechnung verlangt werden.

- (2) Der Patient bzw. der gesetzlich Vertretende kann die persönliche Beratung und Behandlung durch liquidationsberechtigte Ärzte vereinbaren.

§ 15 Ambulante Operationsleistungen und stationersetzende Eingriffe

- (1) Die Verpflichtung der STENUM Ortho GmbH beginnt nach Maßgabe des § 115 b SGB V mit der Vereinbarung des Behandlungsvertrages. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb der STENUM Ortho GmbH wird durch den vertragsärztlichen Bereich erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen.
- (2) Der für die Operation bzw. für den Eingriff verantwortliche Arzt entscheidet über Art und Umfang der Operation bzw. des Eingriffs. Dabei ist zu prüfen, ob Art und Schwere der beabsichtigten Operation bzw. des beabsichtigten Eingriffs unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes des Patienten die ambulante Durchführung nach den Regeln der ärztlichen Kunst mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erlauben.
- (3) Das Vertragsangebot der STENUM Ortho GmbH erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

§ 16 Entgelte bei ambulanten Behandlungen

- (1) Bei der Behandlung von Patienten, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, werden die erbrachten Leistungen auf Grundlage des einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) gegenüber der Krankenkasse berechnet. Diese Abrechnungsgrundlage gilt auch bei Patienten, bei denen andere Sozialleistungsträger für die Kosten der Behandlung aufkommen.
- (2) Bei selbstzahlenden Patienten rechnet die STENUM Ortho GmbH die erbrachten Leistungen nach GOÄ ab.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Patient an demselben Tag in unmittelbarem Zusammenhang mit der ambulanten Operation / stationersetzenden Leistung stationär aufgenommen wird. In diesem Fall erfolgt eine Vergütung nach §§ 9 und 10.

Langfeld, Susanne	Veröffentlicht am: 08.03.2022	Version: 1
Status: final	Druckdatum: 25.10.2023	Dok.Nr.: 63072
		Seite 7 von 9

IV. Abrechnung bei Selbstzahlern

§ 17 Fälligkeit und Mahnkosten

- (1) Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.
- (2) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (3) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 Abs. 1 BGB) berechnet werden; darüber hinaus können Mahngebühren in Höhe von 2,50 € (Mahnstufe 1) und 3,50 € (Mahnstufe 2) berechnet werden, es sei denn, der Patient weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- (6) Legen Selbstzahler eine Kostenzusage einer privaten Krankenversicherung zugunsten des Krankenhauses vor oder macht der Patient von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen Krankenhaus und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber der privaten Krankenversicherung erteilt. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche, jederzeit widerrufbare Einwilligungserklärung des Patienten in eine entsprechende Übermittlung der Abrechnungsdaten.

V. Sonstiges

§ 18 Aufzeichnungen und Daten

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der STENUM Ortho GmbH.
- (2) Patienten haben keinen Anspruch auf die Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 19 Eingebrachte Sachen

- (1) In die STENUM Ortho GmbH sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
- (2) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum der STENUM Ortho GmbH über, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Aufforderung des Patienten abgeholt werden.
- (3) Im Fall des Abs. 2 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der STENUM Ortho GmbH übergehen.

Langfeld, Susanne	Veröffentlicht am: 08.03.2022	Version: 1
Status: final	Druckdatum: 25.10.2023	Dok.Nr.: 63072
		Seite 8 von 9

§ 20 Haftung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Grundstück oder auf einem von der STENUM Ortho GmbH bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen.

§ 21 Eingaben und Beschwerden

Eingaben und Beschwerden können jederzeit bei der Verwaltung oder dem Beschwerdemanagement gemacht werden.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Ganderkesee zu erfüllen.
- (2) Gegenüber Vollkaufleuten und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland wird für alle Ansprüche aus voll-, vor-, nachstationärer und ambulanter Krankenhausbehandlung Oldenburg als Gerichtsstand vereinbart. Gleiches gilt, wenn der Patient seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt.
- (3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Patienten und der STENUM Ortho GmbH gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 23 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am 01.10.2020 in Kraft.

Langfeld, Susanne	Veröffentlicht am: 08.03.2022	Version: 1
Status: final	Druckdatum: 25.10.2023	Dok.Nr.: 63072
		Seite 9 von 9